

M e r k b l a t t **zum juristischen Vorbereitungsdienst in Teilzeit**

Das Gesetz zur Einführung des juristischen Vorbereitungsdienstes in Teilzeit vom 17. Dezember 2021 (GV.NRW. S. 1475) gibt ab dem 1. Januar 2023 Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendaren in Nordrhein-Westfalen die Möglichkeit, den Vorbereitungsdienst in Teilzeit abzuleisten, wenn sie tatsächlich ein Kind unter 18 Jahren oder eine oder einen laut ärztlichem Gutachten pflegebedürftige Ehegattin oder Ehegatten, Lebenspartnerin oder Lebenspartner oder in gerader Linie Verwandten betreuen oder pflegen (§ 32a Absatz 1 Nummer 1 Juristenausbildungsgesetz NRW - JAG NRW). Darüber hinaus besteht die Möglichkeit im Falle einer Schwerbehinderung oder in Fällen besonderer persönlicher Gründe, die vergleichbar sind (§ 32a Absatz 1 Nummer 2 und 3 JAG NRW), den Vorbereitungsdienst ganz oder teilweise in Teilzeit abzuleisten.

1. Antrag

Der Antrag, für den ein Formular unter https://www.olg-duesseldorf.nrw.de/aufgaben/referendarabteilung/09_merkbl/index.php bereit gestellt wird, ist bei der Präsidentin bzw. dem Präsidenten des Oberlandesgerichts schriftlich oder elektronisch zwei Monate vor dem gewünschten Beginn der Teilzeit (stets zum ersten eines Monats) zu stellen. Der Antrag muss enthalten:

1. Angaben über den beantragten Zeitraum;
2. Wahl des Modells nach § 35b Absatz 1 oder 2 JAG NRW;
3. Angabe des Grundes.

Als Anlagen sind dem Antrag beizufügen:

Im Falle einer Teilzeitbeschäftigung wegen Betreuung eines Kindes:

1. Geburtsurkunde des Kindes;
2. Eigenerklärung, dass das Kind im gemeinsamen Hausstand lebt und betreut wird.

Im Falle der Pflege eines nahen Angehörigen, der Ehepartnerin bzw. des Ehepartners oder einer Lebenspartnerin oder eines Lebenspartners:

1. Ärztliches Gutachten über die Pflegebedürftigkeit;
2. Nachweis über das Verhältnis zu der zu betreuenden Person (z.B. Geburtsurkunde/Heiratsurkunde/Verpartnerungsurkunde);

3. Eigenerklärung über den Umfang und die Art der Betreuung.

Im Falle einer eigenen Schwerbehinderung:

Schwerbehindertenausweis bzw. ein Nachweis über die Gleichstellung.

Ein Antrag auf Verlängerung der Teilzeit ist spätestens einen Monat vor Ende der Teilzeit (zum ersten eines Monats) zu stellen.

2. Verlängerung des Vorbereitungsdienstes / Zeitpunkt der Aufsichtsarbeiten

Die Dauer des Vorbereitungsdienstes verlängert sich um ein Viertel des Zeitraums, für den Teilzeitbeschäftigung in Anspruch genommen wird (§ 35a JAG NRW). Die Dauer der Teilzeitbeschäftigung (maximal 24 Monate, § 35 Abs. 1 JAG NRW) kann frei gewählt werden. Zuzüglich des Verlängerungszeitraums (maximal 6 Monate, § 35a JAG NRW) beträgt der Dienstzeitraum in Teilzeit im Vorbereitungsdienst demnach maximal 30 Monate.

Der Zeitpunkt der Anfertigung der Aufsichtsarbeiten (grds. 21. Ausbildungsmonat) verschiebt sich um die Dauer der Verlängerung des Vorbereitungsdienstes (§ 53 Abs. 1 JAG NRW).

3. Ausgestaltung des Vorbereitungsdienstes in Teilzeit

Für die Durchführung des Vorbereitungsdienstes in Teilzeit stehen zwei unterschiedliche Modelle zur Wahl.

Modell 1 (§ 35b Abs. 1 JAG NRW) sieht eine Reduzierung der Dienstzeit bei der Einzelausbildung vor, was zu einer Reduktion der zu erstellenden Pflichtarbeiten führt. Die Pflicht zum Besuch der Arbeitsgemeinschaften bleibt in vollem Umfang bestehen. Der Verlängerungszeitraum ist bei einer der Stationen vor Anfertigung der Aufsichtsarbeiten zu verwenden, während der der Vorbereitungsdienst in Teilzeitbeschäftigung abgeleistet wurde. Bei welcher Station dies erfolgt, kann frei gewählt werden.

Modell 2 (§ 35b Abs. 2 JAG NRW) sieht keine Reduzierung der Dienstzeit (weder der Einzelausbildung noch der Teilnahme an den Arbeitsgemeinschaften) vor. Im Verlängerungszeitraum wird die Rechtsreferendarin oder der Rechtsreferendar dafür vollständig vom Dienst freigestellt. Eine Zuweisung erfolgt für den Zeitraum der Freistellung nicht. Die Teilnahme an Arbeitsgemeinschaften kommt nur in eng begrenzten Ausnahmefällen optional in Betracht.

4. Unterhaltsbeihilfe

Während der Ausbildung in Teilzeit (maximal 30 Monate) wird die Unterhaltsbeihilfe gemäß § 1 Abs. 3 der Verordnung über die Gewährung einer monatlichen Unterhaltsbeihilfe an Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare um ein Fünftel gekürzt. Im Zeitraum nach Beendigung des Vorbereitungsdienstes (§ 35 Abs. 1 JAG NRW) bis zur mündlichen Prüfung wird die Unterhaltsbeihilfe dagegen ungekürzt gewährt. Für diesen Zeitraum besteht keine Teilzeitbeschäftigung.

5. Wechsel

Ein Wechsel von Voll- in Teilzeit und umgekehrt ist grundsätzlich möglich. Wird bereits der Vorbereitungsdienst in Teilzeit durchgeführt, kann ein Wechsel in den Vorbereitungsdienst in Vollzeit erst nach Ablauf des bewilligten Zeitraums erfolgen. Das gilt auch dann, wenn der Grund der Bewilligung der Teilzeittätigkeit nachträglich weggefallen ist.

Ist die Bewilligung eines Vorbereitungsdienstes in Teilzeit bereits ausgesprochen, der Vorbereitungsdienst in Teilzeit aber noch nicht begonnen worden, kann im Einzelfall auf Antrag der Rechtsreferendarin oder des Rechtsreferendars die Bewilligung widerrufen werden.